

Sprockhöveler Amtsblatt



Ausgabe
Nr. 18/09

30.11.2009

Amtsblatt im Netz:
[www.sprockhoevel.de](http://www.sprockhoevel.de/Aktuelles/Amtsblatt)
/Aktuelles/Amtsblatt

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
1	30.11.2009	Wahlbekanntmachung der Stadt Sprockhövel bezüglich der Teil-Wiederholung der Kommunalwahl am 7. Februar 2010	1
2	30.11.2009	Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Sprockhövel	3

1.) Wahlbekanntmachung der Stadt Sprockhövel bezüglich der Teil-Wiederholung der Kommunalwahl am 7. Februar 2010

1. Nachdem die Kommunalwahl vom 30.08.2009 in Bezug auf die Gemeinderatswahl im Wahlbezirk 15 (Im Holland) durch Beschluss des Rates vom 12.11.2009 für ungültig erklärt wurde, findet in diesem Wahlbezirk eine **Wiederholung der Gemeinderatswahl der Stadt Sprockhövel am 7. Februar 2010** statt. Der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als Aufsichtsbehörde hat diesen Termin am 23.11.2009 angeordnet.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 10.01.2010 zugestellt werden, werden der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

Für den Wahlbezirk ist folgender Wahlraum vorgesehen:

Landgasthof „Im Holland“, Schevener Str. 24, 45549 Sprockhövel

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 07.02.2010 um 16.00 Uhr im der Kantine des Rathauses, Rathausplatz 4, zusammen.

3. Gemäß § 42 Abs. 2 KWahlG wird nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

Die Wahlvorschläge für den Wahlbezirk 15 lauteten gemäß Bekanntmachung vom 21.07.2009 wie folgt:

SPD:

Knippschild, Klaus, Diplom-Sozialarbeiter, geb. 1954 in Essen,
Eicklöhken 8, 45549 Sprockhövel

CDU:

Valentin, Gabriele, Verwaltungsangestellte, geb. 1964 in Duisburg,
Landringhauser Weg 3, 45549 Sprockhövel

GRÜNE:

Sirrenberg-Meyer, Gundi, Steuerberaterin, geb. 1956 in Schwelm,
Mittelstr. 82, 45549 Sprockhövel

FDP:

Middeldorf, Jutta, Krankenschwester, geb. 1966 in Wuppertal,
Mathilde-Anneke-Str. 31, 45549 Sprockhövel

Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede/r Wähler/in erhält beim Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler / von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er / sie gewählt hat.

Der/die Wähler/in hat für die Gemeinderatswahl eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in für den **Gemeinderat** gekennzeichnet werden.

Der Stimmzettel für die **Gemeinderatswahl ist rosa** mit schwarzem Aufdruck

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** einght. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sprockhövel, den 30. November 2009
Der Wahlleiter:

(Woldt)
-Beigeordneter-

2.) Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Sprockhövel

Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Sprockhövel

Aufgrund des § 7 und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 656/SG NW 2003) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 619) hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 12.11.2009 folgende Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Sprockhövel beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung städtischer Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Obdachlosenunterkunft benutzt oder durch Genehmigung der Stadt benutzen kann.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der vom Sachgebiet Soziales und Integration oder Sicherheit und Ordnung der Stadt Sprockhövel als Obdachloser in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen worden ist.
- (2) Werden mehrere Personen in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen, so haften diese gesamtschuldnerisch.
- (3) Zur Zahlung der vollen Gebühren ist ferner jeder verpflichtet, der sich ohne im Besitz einer Einweisungsverfügung zu sein, Zugang zu einer Obdachlosenunterkunft verschafft und diese in Benutzung genommen hat.

§ 3

Gebührenberechnung für die Obdachlosenunterkunft

- (1) Die Gebühr für die Obdachlosenunterkunft richtet sich nach der maßgeblichen Nutzfläche. Diese setzt sich zusammen aus der zugewiesenen reinen Wohnfläche sowie der anteiligen Gemeinschaftsfläche.
- (2) Gemeinschaftsflächen sind die für die gemeinsame Nutzung zur Verfügung gestellten Sanitärräume und Küchen.
- (3) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Sprockhövel wird folgende Gebühr erhoben:

Timmersholt 14-16

8,01 €/qm/Monat

- (4) Wird die Obdachlosenunterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren nach Tagen berechnet. Ein- und Auszugstag werden jeder für sich berechnet. Bei einer Verlegung von einer Obdachlosenunterkunft in eine andere zählt der Tag der Verlegung nur bei der Gebührenberechnung für die neue Obdachlosenunterkunft. Die Berechnung der monatlichen Gebühren für die Gemeinschaftsfläche erfolgt anteilig gem. der Größe der Räume.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind bis zum 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die ZGS (Zentrale Gebäudebewirtschaftung Sprockhövel) zu entrichten. Erstreckt sich die Benutzung der Obdachlosenunterkunft nicht über einen vollen Monat, so werden die Gebühren für jeden Benutzungstag taggenau abgerechnet. Dabei werden Aufnahme- und Entlassungstag voll in die Gebührenrechnung mit einbezogen.

§ 5

Beitreibung der Gebühren

Die nach Maßgabe dieser Satzung fälligen Beträge werden bei nichtpünktlicher Zahlung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Am gleichen Tag verliert die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Sprockhövel, zuletzt geändert durch den 2. Nachtrag vom 01.01.1997 ihre Gültigkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft wurde vom Rat der Stadt Sprockhövel am 12.11.09 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 26.11.09

-gez.-
Dr. Walterscheid
Bürgermeister